



Prüfung des Finanzausgleichs zwischen Bund und Kantonen

Resultate der Prüfungen 2013 bei den
beteiligten kantonalen und eidgenössischen
Ämtern

Impressum

Bestelladresse	Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK)
Adresse de commande	Monbijoustrasse 45, CH - 3003 Bern
Indirizzo di ordinazione	http://www.efk.admin.ch/
Order address	
Bestellnummer	1.13286.601.00402.03
Numéro de commande	
Numero di ordinazione	
Order number	
Zusätzliche Informationen	Fachbereich 3, Finanzaufsicht
Complément d'informations	E-Mail: jean-marc.stucki@efk.admin.ch
Informazioni complementari	Tel. +41 31 323 10 62
Additional information	
Originaltext	Deutsch
Texte original	Allemand
Testo originale	Alemanno
Original text	German
Zusammenfassung	Deutsch (« Das Wesentliche in Kürze »)
Résumé	Français (« L'essentiel en bref »)
Riassunto	Italiano (« L'essenziale in breve »)
Summary	English (« Key facts »)
Abdruck	Gestattet (mit Quellenvermerk)
Reproduction	Autorisée (merci de mentionner la source)
Riproduzione	Autorizzata (indicare la fonte)
Reproduction	Authorised (please mention the source)

Das Wesentliche in Kürze

Die Prüfarbeiten zur Erhebung und Bearbeitung der Daten, die der Berechnung des Ressourcenausgleichs 2014 zugrundeliegen, haben keine bedeutenden Fehler oder Schwächen zu Tage gefördert.

Das jährliche Volumen der NFA Ausgleichszahlungen wird 2014 gegenüber dem Vorjahr leicht zunehmen und 4'813 Millionen Franken (4'786 Millionen Franken) erreichen. Davon entfallen 3'728 Millionen Franken (3697 Millionen Franken) auf den Ressourcenausgleich. 1'507 Millionen Franken (1'500 Millionen Franken) gehen zu Lasten der ressourcenstarken Kantone (horizontaler Ressourcenausgleich). Der Bund trägt 3'185 Millionen Franken (3'166 Millionen Franken); er finanziert namentlich zu Hundert Prozent den Lastenausgleich von 726 Millionen Franken (730 Millionen Franken).

Aufgrund der durchgeführten Prüfungshandlungen beurteilt die EFK insgesamt die Datenqualität als gut. In allen in diesem Jahr geprüften Kantonen waren die durchgeführten Kontrollen für die NFA-Datenmeldung für den Ressourcenausgleich beschrieben und nachvollziehbar dokumentiert. Trotzdem hat die EFK in einigen Kantonen systematische Fehler festgestellt.

Für die Qualität der NFA-Datenmeldung kommt den Extraktionsprogrammen eine Sonderstellung zu. Das Extraktionsprogramm wird sowohl durch Anpassungen aufgrund von Änderungen in den Weisungen des EFD beeinflusst, als auch durch Anpassungen an den „Basis“-Systemen (Veranlagungs- und/oder Bezugssystem). Das Änderungswesen der Extraktionsprogramme sollte diesem Umstand Rechnung tragen. Für das standardisierte Testen von Änderungen am Extraktionsprogramm fehlen in der Regel vordefinierte Testfälle. Die EFK empfiehlt den kantonalen Steuerämtern und –verwaltungen solche aufzubauen.

Die ESTV prüft die von den Kantonen für den Ressourcenausgleich gemeldeten Daten mit sinnvollen Kontrollen. Die Korrekturen im Rahmen der Datenerhebung sind nachvollziehbar. Die Beschreibung der Prozesse und der Kontrollen beurteilt die EFK insbesondere bezüglich der Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit als verbesserungswürdig. Die von der ESTV verwendete IT Lösung ist eine Eigenentwicklung welche durch einen Mitarbeiter der ESTV betreut wird. Es ist vorgesehen, mittelfristig die bestehende IT-Lösung abzulösen.

Die für den Lastenausgleich vom BFS gemeldeten Daten werden mittels des Querschnittsprozesses „Datensammlung NFA“ aus den Standard-Statistiken des BFS gewonnen. Nebst den summarischen Kontrollen der NFA-Datenmeldung sind die qualitätssichernden Massnahmen der Statistiken produzierenden Sektionen entscheidend. Diese Sektionen verfügen auch bezüglich der Verwaltung der verwendeten Software über eine hohe Autonomie, beispielsweise beim Änderungswesen. Bei vertieften Abklärungen für den Indikator Armut, stellte die EFK fest, dass Mehrfachbezüge von Sozialleistungen, welche gemäss FiLaV für die NFA-Datenmeldung eliminiert werden müssen, mittels Faktoren pauschal und nicht einzelfallweise bereinigt werden. Das BFS arbeitet an einem Konzept zur Bereinigung des Katalogs der Sozialhilfen, welche im Armutsindikator berücksichtigt werden. Diese Anpassungen könnten gemäss BFS für die Kantone finanzielle Auswirkungen im sozio-demografischen Lastenausgleich haben.

Die EFV hat die Dokumentation des NFA-Prozesses überarbeitet. Nebst Prozess- und Kontrollbeschreibungen bestehen Liefer- und Kontrolljournale, worin die Bearbeitung der einzelnen Prozessschritte nachvollziehbar dokumentiert ist. Im technischen Bericht Finanzausgleich beschrieben sind die Berechnungen der Grössen, welche nur alle vier Jahre neu bestimmt werden müssen (Faktor Alpha durch die EFV und Faktor Beta durch die ESTV).

L'essentiel en bref

Les travaux d'audit n'ont révélé aucune erreur ou faiblesse importante dans la récolte et le traitement des données utilisées pour le calcul de la péréquation financière de l'année 2014.

Le volume annuel des paiements compensatoires liés à la réforme de la péréquation financière et de la répartition des tâches entre la Confédération et les cantons (RPT) augmentera légèrement en 2014 par rapport à l'année précédente et s'inscrira à 4813 millions de francs (4786 millions), dont 3728 millions de francs (3697 millions) découlant de la péréquation des ressources. La part des cantons à fort potentiel de ressources (péréquation horizontale des ressources) s'élèvera à 1507 millions (1500 millions) et celle de la Confédération à 3185 millions de francs (3166 millions). Cette dernière finance entièrement (100 %) la compensation des charges de 726 millions (730 millions).

Le CDF estime, sur la base des audits réalisés, que la qualité des données est bonne. Dans tous les cantons audités cette année, les contrôles des données RPT transmises ont été décrits et accompagnés de documents en garantissant la traçabilité. Le CDF a cependant décelé des erreurs systématiques dans certains cantons.

La qualité des données RPT repose dans une large mesure sur les programmes d'extraction. Tant les adaptations apportées aux directives du Département fédéral des finances (DFF) que les changements opérés dans les applications de base (systèmes de taxation et/ou de perception) ont une influence sur ces programmes. Il faut en tenir compte lors de toute modification de programmes. En général, des cas-tests prédéfinis font défaut pour tester les changements apportés aux programmes d'extraction. Le CDF recommande aux administrations cantonales des impôts d'y remédier.

L'Administration fédérale des contributions (AFC) contrôle de manière judicieuse les données communiquées par les cantons pour la péréquation des ressources. Les corrections apportées lors de la collecte des données sont compréhensibles. Le CDF estime que la description des processus et des contrôles pourrait être améliorée, notamment en matière d'exhaustivité et de traçabilité. La solution informatique utilisée par l'AFC a été développée par cette dernière et est gérée par un collaborateur de l'AFC. Il est prévu de la remplacer à moyen terme.

Les données communiquées par l'Office fédéral de la statistique (OFS) pour la compensation des charges sont obtenues à partir des statistiques standard de l'OFS grâce au processus transversal «Collecte des données RPT». Les mesures d'assurance-qualité des sections établissant les statistiques sont déterminantes, en plus des contrôles sommaires de l'annonce des données RPT. Ces sections disposent également d'une grande autonomie dans la gestion des logiciels utilisés, par exemple en cas de modifications. Lors de vérifications approfondies relatives à l'indicateur de pauvreté, le CDF a constaté que les perceptions multiples de prestations sociales, qui doivent être éliminées pour l'annonce des données RPT conformément à l'ordonnance sur la péréquation financière et la compensation des charges (OPFCC), sont corrigées forfaitairement à l'aide de facteurs et non au cas par cas. L'OFS élabore un concept pour corriger le catalogue des aides sociales prises en compte dans l'indicateur de pauvreté. Selon l'OFS, ces adaptations pourraient avoir des répercussions financières pour les cantons dans le domaine de la compensation des charges dues à des facteurs sociodémographiques.

L'AFF a remanié la documentation du processus RPT. En plus des descriptions des processus et des contrôles, des journaux de livraison et de contrôle documentent clairement le traitement des différentes étapes des processus. Les calculs des valeurs, qui ne doivent désormais être exécutés que tous les quatre ans (calcul du facteur alpha par l'AFF et du facteur bêta par l'AFC), sont exposés dans le rapport technique sur la péréquation financière.

L'essenziale in breve

I lavori di verifica per il rilevamento e l'elaborazione dei dati alla base del calcolo della perequazione delle risorse 2014 non hanno evidenziato importanti errori o lacune.

Nel 2014 il volume annuale dei versamenti di compensazione NPC aumenterà leggermente rispetto all'anno precedente e ammonterà a 4813 milioni di franchi (4786 mio. fr.). Di questo importo, 3728 milioni di franchi (anno precedente 3697 mio. fr.) riguardano la perequazione delle risorse. 1507 milioni di franchi (1500 mio. fr.) sono a carico dei Cantoni finanziariamente forti (perequazione orizzontale delle risorse). La Confederazione contribuisce con 3185 milioni di franchi (3166 mio. fr.); essa finanzia segnatamente per intero la compensazione degli oneri pari a 726 milioni di franchi (730 mio. fr.).

Sulla base delle operazioni di verifica, il Controllo federale delle finanze (CDF) valuta complessivamente buona la qualità dei dati. Tutti i controlli riguardanti la notifica dei dati NPC per la perequazione delle risorse effettuati quest'anno presso i Cantoni erano definiti e documentati in modo da poter essere ricostruiti. Il CDF ha tuttavia rilevato errori sistematici in alcuni Cantoni.

Per la qualità della notifica dei dati NPC i programmi di estrazione rivestono un ruolo speciale. Il programma di estrazione è influenzato sia dagli adeguamenti a seguito di modifiche delle istruzioni del Dipartimento federale delle finanze (DFF), sia dagli adeguamenti dei sistemi di «base» (sistema di tassazione e/o di riscossione). Quando si apportano modifiche al programma di estrazione occorre tenere conto di tale circostanza. Per testare le modifiche al programma di estrazione mancano generalmente dei test specifici predefiniti. Il CDF raccomanda agli uffici e alle amministrazioni cantonali delle contribuzioni di provvedere alla loro creazione.

L'Amministrazione federale delle contribuzioni (AFC) esamina i dati trasmessi dai Cantoni per la perequazione delle risorse mediante controlli adeguati. Le correzioni nell'ambito del rilevamento dei dati sono chiare. Il CDF ritiene che la descrizione dei processi e dei controlli siano suscettibili di miglioramento, in particolare per quanto concerne la completezza e la tracciabilità. L'applicazione informatica utilizzata dall'AFC è una soluzione specifica gestita da un collaboratore dell'AFC. A medio termine si prevede di sostituire l'attuale soluzione informatica.

I dati comunicati dall'Ufficio federale di statistica (UST) per la compensazione degli oneri sono desunti, tramite un processo trasversale (raccolta di dati NPC), dalle statistiche standard dell'UST. Oltre ai controlli sommari della notifica dei dati NPC sono determinanti le misure di garanzia della qualità adottate dalle sezioni incaricate delle statistiche. Queste sezioni gestiscono il software da loro impiegato con grande autonomia, per esempio per quanto riguarda le modifiche. Durante approfonditi chiarimenti dell'indicatore di povertà, il CDF ha constatato che il cumulo di assegni di prestazioni sociali, che secondo l'OPFC deve essere eliminato dalla notifica dei dati NPC, viene trattato mediante fattori in modo forfettario e non individuale. L'UST sta elaborando un progetto per la sistemazione del catalogo degli aiuti sociali, che riguarda anche l'indicatore di povertà. Secondo l'UST questi adeguamenti potrebbero avere per i Cantoni ripercussioni finanziarie sulla compensazione degli oneri eccessivi dovuti a fattori sociodemografici.

L'Amministrazione federale delle finanze (AFF) ha adeguato la documentazione relativa ai processi NPC. Oltre alle descrizioni dei processi e dei controlli esistono anche giornali di fornitura e di

controllo, per cui l'elaborazione delle singole fasi procedurali è adeguatamente documentata. Nel rapporto tecnico sulla perequazione finanziaria sono definiti i calcoli dei fattori, che devono essere adeguati solo ogni quattro anni (il fattore alfa da parte dell'AFF e il fattore beta da parte dell'AFC).

Key facts

Auditing work on the collection and processing of the data used as a basis for the calculation of resource equalization for 2014 has revealed no significant errors or shortcomings.

The annual volume of equalization payments under the national fiscal equalization (NFE) system for 2014 will be slightly higher than in the previous year, reaching CHF 4,813 million (up from CHF 4,786 million). Resource equalization accounts for CHF 3,728 million of that figure (up from CHF 3,697 million). CHF 1,507 million (up from CHF 1,500 million) is to be borne by the financially strong cantons (horizontal resource equalization). The Confederation will assume CHF 3,185 million (up from CHF 3,166 million), covering in particular the entire cost compensation amount of CHF 726 million (down from CHF 730 million).

Based on the audit actions carried out, the Swiss Federal Audit Office (SFAO) considers that overall the quality of data is good. In all of the cantons audited this year, the controls conducted for the transmission of NFE data for resource equalization were described and documented in a comprehensible manner. Nevertheless, the SFAO found systematic errors in some cantons.

For the quality of NFE data transmission, special importance is attributed to the extraction program. The extraction program is influenced both by adjustments due to amendments to Federal Department of Finance (FDF) directives and by adjustments to the "basis" systems (assessment and/or reference system). The extraction program's change management should take this fact into account. Predefined test cases for the standardised testing of changes to the extraction program are generally lacking. The SFAO recommends that the cantonal tax offices and administrations establish these.

The Federal Tax Administration (FTA) examines the data transmitted by the cantons for resource equalization by means of meaningful controls. Corrections within the framework of data collection are comprehensible. The SFAO believes that improvements could be made to the description of processes and controls, particularly in terms of completeness and comprehensibility. The IT solution used by the FTA is a proprietary tool that is maintained by an FTA employee. It is planned to replace the existing IT solution in the medium term.

The data transmitted by the Federal Statistical Office (FSO) for cost compensation is obtained from the standard FSO statistics using the cross-functional NFE data gathering process. Aside from summary controls of NFE data transmission, the quality assurance measures of the sections which produce statistics are crucial. These sections have considerable autonomy regarding the administration of the software used, e.g. in terms of change management. During in-depth investigations of the poverty indicator, the SFAO discovered that multiple payments of social benefits, which have to be eliminated for NFE data transmission in accordance with the Fiscal Equalization and Cost Compensation Ordinance, are adjusted in a sweeping manner using factors rather than on a case-by-case basis. The FSO is working on a concept for adjusting the catalogue of social assistance which is taken into consideration in the poverty indicator. According to the FSO, these adjustments could have financial implications for the cantons with regard to socio-demographic cost compensation.

The Federal Finance Administration (FFA) has revised the documentation of the NFE process. Aside from process and control descriptions, there are delivery and control journals where the treatment of the individual process steps is documented in a comprehensible manner. The fiscal equalization technical report describes how the values are calculated; these have to be re-determined only once every four years (Alpha factor by the FFA and Beta factor by the FTA).

Inhaltsverzeichnis

1	Auftrag und Vorgehen	13
1.1	Ausgangslage	13
1.2	Prüfungsziel und –fragen	13
1.3	Prüfungsumfang und -grundsätze	13
1.4	Unterlagen und Auskunftserteilung	14
2	ALLGEMEINE FESTSTELLUNGEN ZU DEN KANTONALEN DATEN ZUM RESSOURCENAUSGLEICH	15
2.1	15	
2.2	Entscheidbaum für die Behandlung der EFK-Feststellungen	17
3	WESENTLICHE FESTGESTELLTE FEHLER	18
3.1	Systematische Fehler (Typ 1a und 1b)	18
3.1.1	Keine Meldung des Einkommens für nachträglich ordentlich veranlagte quellenbesteuerte natürliche Personen	18
3.1.2	Keine Meldung des steuerbaren Einkommens, obwohl die DBST für das Steuerjahr 2010 provisorisch bezogen wurde	18
3.1.3	Keine Meldung des Vermögens bei provisorisch gemäss Vorjahr veranlagten natürlichen Personen	19
3.2	Nicht systematische Fehler (Typ 1c und 1d)	19
3.2.1	Kapitalgesellschaften mit kantonalem Principal-Status	19
3.3	Nachvollziehbare Korrekturabwicklung	21
4	BEARBEITUNG DER ZAHLEN ZUM RESSOURCENAUSGLEICH DURCH DIE ESTV	22
4.1	Sinnvolle Kontrollen – verbesserungswürdige Dokumentation und Nachvollziehbarkeit	22
4.2	IT-Lösung der Abteilung Grundlagen und Statistik, ESTV ist eine Eigenentwicklung	22
5	BEARBEITUNG DER ZAHLEN ZUM LASTENAUSGLEICH DURCH DAS BFS	24
5.1	Überarbeitete Weisung des EDI vom 17. Juni 2013 über die Datenerhebung und –lieferung für den NFA	24
5.2	Prozess Datenlieferung NFA	24
5.3	Teilindikator ARMUT	25
5.4	Geografisch-topografischer Lastenausgleich 1, Siedlungshöhe	26
5.5	Grosse Autonomie der Statistiken produzierenden Sektionen im Bereich der Informatik	27
5.6	Qualitätswesen beim BFS	27

6	BERECHNUNG DER BETRÄGE DES FINANZAUSGLEICHS DURCH DIE EFV	29
6.1	Überarbeitete Prozessbeschreibungen und erweitertes IKS liegen vor	29
6.2	Nachvollziehbare Werte in der FiLaV vom 7. November 2007 (Stand am 1. Januar 2013)	29
6.3	Transparente Berechnungen der EFV	29
7	AKTIVITÄTEN DER FACHGRUPPE QUALITÄTSSICHERUNG	30
8	FOLLOW-UP DER EMPFEHLUNGEN AUS DEN BISHERIGEN BERICHTEN	30
8.1	Empfehlung 5.3 an das BFS aus dem EFK Bericht 12436 zum NFA 2013	30
8.2	Empfehlung 6.2 an die EFV aus dem EFK Bericht 12436 zum NFA 2013	30
8.3	Empfehlungscontrolling	31
9	Schlussbesprechung	32
Anhang 1: Rechtsgrundlagen		33
Anhang 2: Abkürzungen, Glossar, Priorisierung der Empfehlungen der EFK		34
Anhang 3: Datenfluss Datensammelungsprozess NFA beim BFS		36

1 Auftrag und Vorgehen

1.1 Ausgangslage

Gestützt auf Art. 6, Abs. 1, Bst. j des Finanzkontrollgesetzes (SR 614.0) führt die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) jährlich eine Prüfung der von den kantonalen Steuerverwaltungen (KStV) für den Ressourcenausgleich und der vom Bundesamt für Statistik (BFS) für den Lastenausgleich gelieferten Daten durch. Prüfungen werden auch bei den mit der Datenerhebung und –verarbeitung betrauten Bundesämtern des Eidg. Finanzdepartementes (Eidg. Steuerverwaltung und Eidg. Finanzverwaltung) durchgeführt.

1.2 Prüfungsziel und –fragen

Ziel der jährlichen Prüfung ist die Beurteilung, ob die gesetzlichen Vorgaben zur Ermittlung und Auszahlung des Finanzausgleichs mit Fokus auf die Ordnungsmässigkeit (Vollständigkeit, Richtigkeit, Nachvollziehbarkeit) und Rechtmässigkeit eingehalten werden.

Die Prüfungshandlungen der EFK bezogen sich auf:

- die durch die Kantone gelieferten Steuerdaten für den Ressourcenausgleich (Erhebung und Lieferung an die ESTV)
- die Datenverarbeitung und –weiterleitung durch die ESTV an die EFV
- die Datenverarbeitung und –lieferung für den Lastenausgleich durch das BFS an die EFV
- die Datenverarbeitung und –ausgabe durch die EFV
- die Aktivitäten der Fachgruppe Qualitätssicherung NFA gemäss Art. 44, FiLaV

Die Nachverfolgung der in den früheren Berichten der EFK zum Finanzausgleich gemachten Empfehlungen findet sich im Kapitel 8.

1.3 Prüfungsumfang und -grundsätze

Die EFK hat den Prüfansatz gegenüber den Kontrollen in den Jahren 2008 bis 2011 angepasst. Die Prüfungshandlungen beinhalten die Beurteilung der durch die Kantone ergriffenen Massnahmen bezüglich der bei der letzten Prüfung durch die EFK festgestellten Fehler. Im Unterschied zu den Vorjahren prüft die EFK aufgrund einer Risikobeurteilung pro Kanton nur noch ein bis zwei Indikatoren. Mit diesem Prüfansatz soll den durch die Kantone ergriffenen Qualitätssicherungsmassnahmen Rechnung getragen werden.

Zwischen dem 11. März und 12. April 2013 führte das NFA-Prüfteam in rotierender Zusammensetzung die Prüfungen bei den KSTA durch. Als Prüfer haben die Herren Daniel Aeby (SZ, JU, BL), Grégoire Demaurex (VS), Markus Künzler (ZH, GR, SO) und Jean-Marc Stucki (ZH, GR, SO, SZ, VS, JU, BL) die Kontrollen vor Ort durchgeführt. Zwecks Einführung und Aufbau einer Stellvertretung im IT-Teil der Prüfung nahm Stéphane Kury an der Prüfung im Kanton Zürich teil. Die Informatikprüfungen (Datenanalyse und Beurteilung IT-Change Management) wurden durch Herrn Markus Künzler betreut. Das Prüfmandat wurde von Herrn Michel Huissoud, Vizedirektor der EFK, begleitet. Er übergibt die Betreuung der NFA-Prüfung im Verlauf dieses Jahres an Andreas Meyer, Mandatsleiter Bereich EFD.

Im Jahr 2013 hat die EFK gelieferte Daten für **ausgewählte Indikatoren des Steuerjahres 2010** der Kantone Zürich (ZH), Graubünden (GR), Solothurn (SO), Schwyz (SZ), Wallis (VS), Jura (JU) und Basel-Landschaft (BL) geprüft. Bei systematischen Fehlern, hat die EFK ihre Prüfungshandlungen auf die Daten der Steuerjahre 2008 und 2009 ausgeweitet oder eine Abklärung durch das betroffene KSTA verlangt. Bei der Auswahl der zu prüfenden Kantone berücksichtigt die EFK soweit möglich auch die Bedürfnisse der ESTV. Diese ergeben sich aus den Erkenntnissen aus dem Datenerhebungsprozess für den Ressourcenausgleich.

Die EFK legte das Schwergewicht ihrer Prüfungen in diesem Jahr auf den Indikator Einkommen natürliche Personen (ENP). In sechs Kantonen (GR, JU, SO, SZ, VS, ZH) wurde dieser Indikator geprüft. Besonderes Augenmerk legte die EFK dabei auf die nachträglich ordentlich veranlagten natürlichen Personen (NV-Fälle), welche unterjährig durch die Quellensteuer erfasst werden. In den Kantonen GR, VS, SO und SZ prüfte die EFK die gemeldeten Daten des Indikators Vermögen natürliche Personen (VNP). Der Indikator Einkommen von quellenbesteuerten natürlichen Personen (EQP) wurde in den Kantonen GR und BL geprüft. Die für den Indikator Gewinne juristische Personen (GJP) gemeldeten Daten der Kantone prüfte die EFK in den Kantonen JU, BL und ZH.

Die Feststellungen aus den Prüfungen in den Kantonen werden im Kapitel 3 Ressourcenausgleich zusammengefasst. Diese wurden mit dem Bericht der EFV zum Ressourcen-, Lasten- und Härteausgleich 2014 für die Vernehmlassung des Finanzausgleichs 2014, Ende Juni 2013, veröffentlicht¹.

Die EFK prüft bei den beteiligten Bundesämtern (ESTV, BFS, EFV) prozessorientiert die Erhebung und Berechnung der Finanzausgleichsdaten. Ebenso bildet sie sich ein Urteil über die bei den Bundesämtern eingesetzten Informatikmittel.

Die Feststellungen und Empfehlungen im Bericht stützen sich auf Interviews und unterschiedliche stichprobenweise durchgeführte Prüfungen von Datensätzen, Belegen und Berechnungen. Die Festlegung dieser Stichproben basiert auf dem Prinzip der Wesentlichkeit und auf Risikoüberlegungen zu den in die Prüfung einbezogenen Kantonen und Abteilungen der beteiligten eidgenössischen Ämter. Es handelt sich also nicht in allen Fällen um repräsentative Stichproben.

1.4 Unterlagen und Auskunftserteilung

Die notwendigen Auskünfte wurden der EFK zuvorkommend und kompetent erteilt. Die gewünschten Unterlagen sowie die benötigte Infrastruktur standen vollumfänglich zur Verfügung.

¹ http://www.efv.admin.ch/d/dokumentation/finanzpolitik_grundlagen/finanzausgleich.php#

2 ALLGEMEINE FESTSTELLUNGEN ZU DEN KANTONALEN DATEN ZUM RESSOURCENAUSGLEICH

2.1

Generelle Beurteilung der Datenqualität

Die angetroffene Qualität der Daten beurteilt die EFK aufgrund der durchgeführten Prüfungshandlungen als gut. Die Weisungen der Eidg. Finanzverwaltung (EFV) werden bei der Datenmeldung weitgehend umgesetzt. Die Prüfungen zeigten trotzdem weiteren Klärungsbedarf bei der Interpretation der Weisungen auf.

Bei jeder Prüfung haben die Kantonalen Steuerämter (KSTA) beziehungsweise Kantonalen Steuerverwaltungen (KSTV) die Gelegenheit erhalten, zu den Feststellungen der EFK Stellung zu nehmen. Soweit vorhanden wurden diese schriftlichen Stellungnahmen den jeweiligen Protokollen beigefügt und der Fachgruppe Qualitätssicherung NFA zur Verfügung gestellt.

Beurteilung der Qualitätskontrollen

In allen in diesem Jahr geprüften Kantonen waren die durchgeführten Kontrollen für die NFA-Datenmeldung beschrieben und nachvollziehbar dokumentiert. Die durch die KSTV und KSTA entwickelten Kontrollen reichen von summarischen Plausibilisierungen (Abstimmung mit dem Formular 57 für die Abrechnung der DBST mit der ESTV, Vorjahresvergleiche, Abgleich mit Zahlen der Bevölkerungsstatistik, Vergleich mit Zahlen zur Konjunkturentwicklung und Börsenindizes) bis zu Prüfungen auf Stufe Einzelfall.

Die Umsetzung dieser meist in Qualitätskonzepten oder –weisungen beschriebenen Kontrollen hat zu einer hohen Datenqualität und einem guten Bewusstsein bezüglich der Bedeutung der NFA-Datenmeldung geführt. Trotzdem hat die EFK in einigen Kantonen systematische Fehler festgestellt. Es ist wichtig, dass die in den Kantonen durchgeführten Kontrollen den Risiken aus den spezifischen Gegebenheiten (Prozesse mit mehreren involvierten Systemen, dezentrale Veranlagung, Schnittstellen, Veranlagungsprozess, usw.) Rechnung tragen.

Insbesondere bei Kontrollen mittels Plausibilisierung sollte nicht nur die Durchführung dokumentiert sein, sondern auch das Ergebnis der Kontrolle (i.O. weil..., nicht i.O. weil...) und die daraus ergriffenen Handlungen (Zurückweisung, Korrektur, Freigabe).

Als Beispiel von wirksamen Kontrollen haben folgende durch die EFK durchgeführte Prüfungen zur Feststellung von systematischen Fehlern geführt:

- Abstimmung von Einzelfällen der Liste der nachträglich ordentlich quellenbesteuerten natürlichen Personen mit der NFA-Datenmeldung für den Indikator Einkommen natürliche Personen (ENP)
- Analyse von Fällen, welche im Vorjahr eine NFA-Datenmeldung aufwiesen, im aktuellen Jahr jedoch nicht

- Abstimmung von Einzelfällen der Liste der für das Steuerjahr noch nicht veranlagten/provisorisch veranlagten natürlichen Personen mit der NFA-Datenmeldung für den Indikator ENP
- Abstimmung/Abklärung von Einzelfällen, welche eine Meldung für den Indikator Vermögen natürliche Personen (VNP) haben, jedoch keine für den Indikator ENP und umgekehrt
- Abstimmung/Abklärung von Einzelfällen, welche eine Differenz zwischen der Datenmeldung an die ESTV und der separaten Datenextraktion für die EFK aufweisen, oder in einer der Auswertungen fehlen
- Abklärung von Einzelfällen, welche am Steuerregister aber nicht in der NFA-Datenmeldung enthalten sind

Die Integration der Kontrollen der NFA-Datenmeldung in das Interne Kontrollsystem der KSTA bzw. – KSTV könnte Synergien bringen, die zu einer Verringerung des Kontrollaufwandes führen.

Bedeutung der NFA-Daten-Extraktionsprogramme für die Datenqualität

Für die Qualität der NFA-Datenmeldung kommt den Extraktionsprogrammen eine Sonderstellung zu. Das Extraktionsprogramm wird sowohl durch Anpassungen aufgrund von Änderungen in den Weisungen des EFD beeinflusst als auch durch Anpassungen an den „Basis“-Systemen (Veranlagungs- und/oder Bezugssystem). Das Änderungswesen (Change-Management) der Extraktionsprogramme sollte Änderungen von beiden Seiten Rechnung tragen. Die EFK stellt fest, dass die Extraktionsprogramme mittels Ergebnissen vor und nach deren Anpassungen getestet werden. In der Regel fehlen definierte Testfälle, an denen standardisiert Programmänderungen kontrolliert werden können. Die EFK empfiehlt den KSTA und –KSTV die NFA-Datenextraktionsprogramme mittels standardisierter Testfälle zu testen.

Risikoeinschätzung der verschiedenen Indikatoren des Ressourcenpotentials für die Datenmeldung

Die Indikatoren des Ressourcenausgleichs weisen für die Datenmeldung eine unterschiedliche Komplexität auf.

INDIKATOR	Risikoeinschätzung der EFK für die korrekte Datenmeldung des Indikators
ENP	tief
EQP	hoch (zahlreiche Kategorien, Systemwechsel-Fälle)
VNP	erhöht (beschränkt Steuerpflichtige, provisorische Fälle mit interkantonalen Steuerauscheidungen)
GJP	hoch (häufig manuelle Eingriffe, mehrere relevante Datenfelder, komplexer Indikator)
REPARTITIONEN	tief

Abbildung 1: Quelle EFK

Die Betrachtung in Abbildung 1 erfolgt ohne Berücksichtigung der wertmässigen Bedeutung im Ressourcenpotential des NFA. Die EFK beurteilt die Anfälligkeit für Fehler am höchsten bei den Indikatoren GJP und EQP, da diese komplex aufgebaut sind.

2.2 Entscheidungsbaum für die Behandlung der EFK-Feststellungen

Die EFK hat die Ergebnisse der in den sieben Kantonen durchgeführten Prüfungen gemäss dem untenstehenden Entscheidungsbaum klassifiziert. Dieser basiert auf den Bestimmungen von Art. 42 Abs. 1 der Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaV, SR 613.2) sowie den Entscheiden und Vorschlägen der Fachgruppe Qualitätssicherung NFA zuhanden der Finanzdirektoren-Konferenz.

Die EFK hat die Fachgruppe Qualitätssicherung NFA eingeladen, die erforderlichen Beschlüsse betreffend den in diesem Dokument als systematische und nicht systematische Fehler sowie als Interpretationsfragen identifizierten Punkten anlässlich ihrer Sitzung vom 25. April 2013 zu behandeln. Die Entscheide der Fachgruppe sind bei jeder Feststellung zusammengefasst beschrieben. Es gilt das Protokoll der Sitzung der Fachgruppe Qualitätssicherung NFA vom 25. April 2013. In diesem Bericht werden nur die wesentlichen Feststellungen aufgeführt.

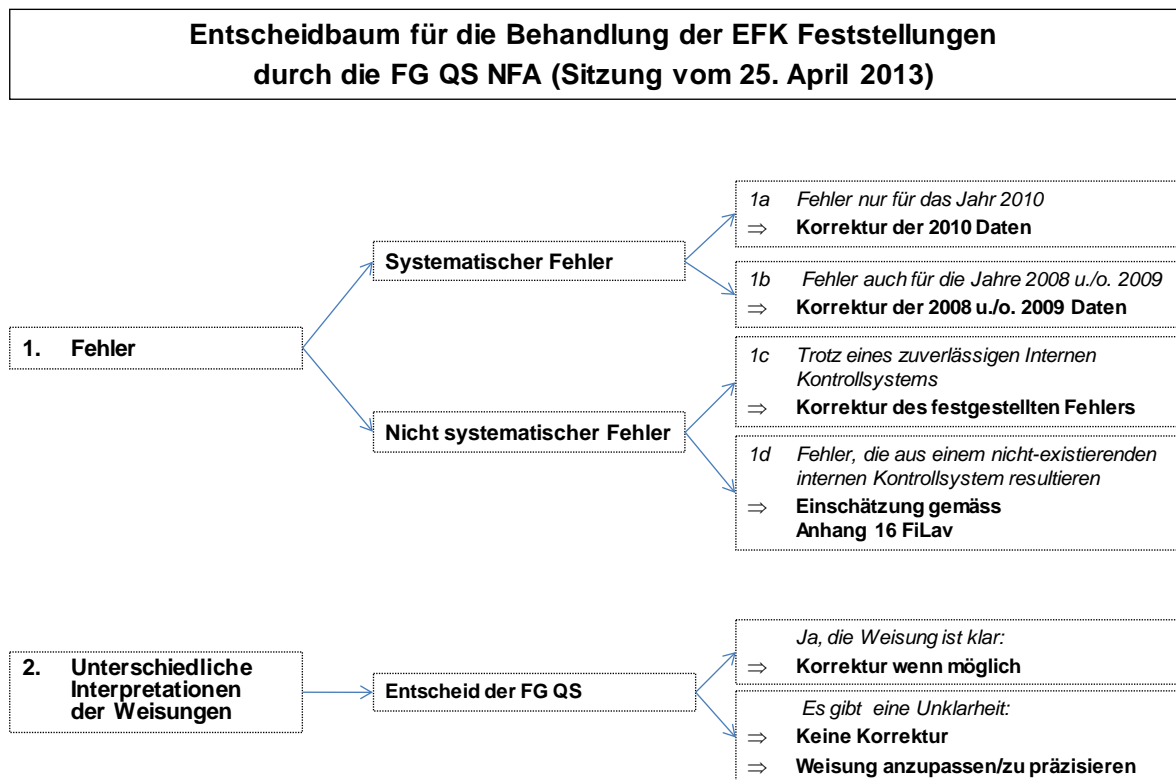


Abbildung 2: Entscheidungsbaum für die Behandlung der Feststellungen der EFK durch die FG QS NFA

3 WESENTLICHE FESTGESTELLTE FEHLER

3.1 Systematische Fehler (Typ 1a und 1b)

3.1.1 Keine Meldung des Einkommens für nachträglich ordentlich veranlagte quellenbesteuerte natürliche Personen

- **ZH, Indikator ENP:** In der NFA-Datenmeldung des Kantons Zürichs für den Indikator ENP wurde für eine nachträglich ordentlich veranlagte quellenbesteuerte natürliche Person ein steuerbares Einkommen von 0 Franken gemeldet. Bei der Kontrolle stellte die EFK fest, dass für diese natürliche Person eine definitive Veranlagung mit Steuerfaktoren grösser 0 Franken im System vorlag. Der Fehler ist auf eine manuelle Anpassung des Veranlagungstyps zurückzuführen, ohne die Faktoren „umzubuchen“. Die EFK verlangte vom KSTA eine Abklärung zum anzahl- und wertmässigen Volumen des festgestellten Fehlers für die Steuerjahre 2008, 2009 und 2010.
- **Vorschlag der EFK für die Fehlerbehebung:** *Vorgehen 1a und 1b gemäss Entscheidbaum. Die fehlenden Fälle sollten für die Steuerjahre 2008, 2009 und 2010 der ESTV nachgeliefert werden.*
- ⇒ **Stellungnahme der Fachgruppe Qualitätssicherung NFA:** Das KSTA ZH wird gebeten, diese Fälle für die Steuerjahre 2008, 2009 und 2010 nachzuliefern.
- **Korrektur:** Das KSTA Zürich hat für das Steuerjahr 2010 161 Mio. Franken, für das Steuerjahr 2009 129 Mio. Franken und für das Steuerjahr 2008 133 Mio. Franken steuerbare Einkommen von NV-Fällen nachgeliefert.

3.1.2 Keine Meldung des steuerbaren Einkommens, obwohl die DBST für das Steuerjahr 2010 provisorisch bezogen wurde

- **GR, Indikator ENP:** Zum Zeitpunkt der Datenextraktion für den Indikator ENP waren im Veranlagungssystem des Kantons Graubünden für Steuerfälle in Bearbeitung keine extrahierbaren Veranlagungsdaten verfügbar, obwohl die DBST für das Steuerjahr 2010 provisorisch bezogen wurde. Die Systeme des Kantons Graubünden lassen für den Bezug der Steuern nur eine gültige (Status: „exportiert“) Veranlagung zu. Das heisst entweder ist die provisorische Veranlagung oder die definitive Veranlagung in das Bezugssystem exportiert worden. Bevor die definitive Veranlagung exportiert werden kann, muss die provisorische Veranlagung gelöscht werden. Weist ein Fall zum Zeitpunkt der Datenextraktion keine exportierte Veranlagung auf, wird er nicht gemeldet. Die EFK stellte mit ihrer Stichprobe insgesamt 13 Fälle fest, welche aus diesem Grund nicht gemeldet wurden. Das fehlende Potential beläuft sich gemäss Mitteilung der KSTV des Kantons Graubünden für das Steuerjahr 2010 vom 11. April 2013 auf 821 Fälle mit einem steuerbaren Einkommen DBG von 77 Mio. Franken.
- **Vorschlag der EFK für die Fehlerbehebung:** *Vorgehen 1a und 1b gemäss Entscheidbaum. Die fehlenden Fälle sollten für die Steuerjahre 2008, 2009 und 2010 der ESTV nachgeliefert werden.*
- ⇒ **Stellungnahme der Fachgruppe Qualitätssicherung NFA:** Die KSTV GR wird gebeten, diese Fälle für die Steuerjahre 2008, 2009 und 2010 nachzuliefern.

- **Korrektur:** Die KSTV des Kantons Graubünden hat für die Steuerjahre 2008 1'219 Fälle, 2009 1'663 Fälle und 2010 821 Fälle nachgeliefert.

3.1.3 Keine Meldung des Vermögens bei provisorisch gemäss Vorjahr veranlagten natürlichen Personen

- **SO, Indikator VNP:** Natürliche Personen mit einer provisorischen Veranlagung (Bezug gemäss Vorjahr) wurden für den Indikator Vermögen nicht gemeldet. Das KSTA SO teilte am 18. April 2013 per E-Mail für diese Fälle (127) fehlende Vermögen von 29'773'576 Franken mit.
- **Vorschlag der EFK für die Fehlerbehebung:** *Vorgehen 1a und 1b gemäss Entscheidbaum. Die fehlenden Fälle sollten für die Steuerjahre 2008, 2009 und 2010 der ESTV nachgeliefert werden.*
- ⇒ **Stellungnahme der Fachgruppe Qualitätssicherung NFA:** Die KSTV SO wird gebeten, für das Steuerjahr 2010 eine neue Lieferung an die ESTV vorzunehmen und für die Steuerjahre 2008 und 2009 die fehlenden Fälle nachzuliefern.
- **Korrektur:** Das KSTA SO hat für die Steuerjahre 2008 138 Fälle, 2009 235 und 2010 127 Fälle nachgeliefert.

3.2 Nicht systematische Fehler (Typ 1c und 1d)

3.2.1 Kapitalgesellschaften mit kantonalem Principal-Status

- **BL, Indikator GJP:** Die KSTV BL besteuert unter Anderem fünf international tätige Gesellschaften. Diese Gesellschaften werden für die direkte Bundessteuer (DBST) als Principal Gesellschaften besteuert. Diese Gesellschaften werden für die Erhebung der Kantonssteuern mit dem ordentlichen Tarif für Kapitalgesellschaften besteuert. Der im Kanton BL besteuerte Gewinn wird in allen Fällen aufgrund einer internationalen Steuerauscheidung ermittelt. In zwei Fällen wird der ausländische Gewinn wie bei einer gemischten Gesellschaft aufgrund einer Quote den Kantonssteuern unterworfen. Die übrigen Fälle basieren auf einer internationalen Ausscheidung ohne Quote.

Die KSTV BL bezeichnet diese Fälle als kantonale Principalgesellschaften. Die EFK hält fest, dass dies keinem im Steuerharmonisierungsgesetz vorgesehenen Sonderstatus entspricht.

Im vergangenen Jahr hat die KSTV BL bei der ESTV angefragt, wie diese Gesellschaften zu melden seien. Bisher erfolgte die Meldung als ordentlich besteuerte Gesellschaften. Die ESTV und die Fachgruppe QS NFA bewilligten die Meldung dieser Gesellschaften als gemischte Gesellschaften.

Formell betrachtet, das heisst wie die Gesellschaften für die Erhebung der Kantonssteuer im NEST abgebildet sind, handelt es sich um ordentlich besteuerte Kapitalgesellschaften mit einer internationalen Steuerauscheidung (Status ordentlich, ordentlicher Tarif, kein Ausweis Gewinn Schweiz und Gewinn Ausland).

Wird die Steuerauscheidung für die Ermittlung der Kantonssteuern herangezogen, wird ersichtlich, dass es sich um üblicherweise als Domizil- oder gemischte Gesellschaften

klassierte Steuersubjekte handelt. Wobei in einem Fall der Auslandanteil knapp 20% erreicht, was für die Einordnung als gemischte Gesellschaft nicht ausreicht.

Da die Fachgruppe QS NFA die Meldung als Gesellschaften mit Sonderstatus im vergangenen Jahr bewilligt hat (gem. Schreiben vom 25.4.2012), prüfte die EFK die Gewinne Schweiz und Gewinne Ausland dieser Gesellschaften. Hierbei stellte sie fest, dass die Gewinne Schweiz und Gewinne Ausland nicht dem auf Stufe Kanton besteuerten Gewinn entsprachen sondern einer Aufteilung des Reingewinns DBG aufgrund einer nicht für die schlussendliche Besteuerung massgebenden Steuerauscheidung. Die EFK interpretiert die Weisung des EFD vom 19. Dezember 2008 dahingehend, dass bei Gesellschaften mit kantonalem Sonderstatus der Gewinn Schweiz und Gewinn Ausland gemäss Besteuerung auf kantonaler Ebene zu melden ist. Die auf kantonaler Ebene besteuerten Gewinne Schweiz und Gewinne Ausland sind tiefer als die im NFA gemeldeten DBG-Werte. Die Steuerauscheidung selber ist nicht Bestandteil des Prüfauftrages der EFK. In der Stellungnahme vom 18. April 2013 weist die KSTV BL daraufhin, dass sie bereits letztes Jahr schriftlich um eine Ergänzung der Weisung des EFD vom 19.12.2008 zur Sicherstellung der einheitlichen Behandlung im NFA von Gesellschaften mit kantonaler Principal-Besteuerung gebeten hat.

- **Vorschlag der EFK für die Fehlerbehebung:** *Für die Gesellschaft, welche einen Auslandanteil von rund 20% aufweist, Vorgehen 1c gemäss Entscheidungsbaum. Die Gesellschaft sollte für das Steuerjahr 2010 als ordentlich besteuerte Gesellschaft der ESTV korrigiert nachgemeldet werden. Für die übrigen vier Gesellschaften empfiehlt die EFK der Fachgruppe Qualitätssicherung NFA für die Zukunft festzulegen, wie diese korrekt für den NFA zu melden sind.*
- ⇒ **Stellungnahme der Fachgruppe Qualitätssicherung NFA:** Damit kantonale Principalgesellschaften weiterhin als gemischte Gesellschaften gemeldet werden können, sind folgende Voraussetzungen einzuhalten:
 - a) Durch die Gesellschaften ist mit der Steuererklärung eine Spartenrechnung gemäss Art. 28 Abs. 3 – 4 StHG einzureichen, die mit derjenigen einer echten gemischten Gesellschaft vergleichbar ist und aus der der schweizerische und ausländische Gewinn hervorgeht;
 - b) Die Gesellschaft erfüllt die Voraussetzungen zur Gewährung des kantonalen Steuerstatus als gemischte Gesellschaft, nimmt diesen Status aber nicht in Anspruch.

Diese Kriterien müssen bei allen künftigen Meldungen eingehalten werden; andernfalls sind kantonale Prinzipalgesellschaften als ordentlich besteuerte Gesellschaften ohne Beta-Faktor nach internationaler Steuerauscheidung zu melden, wobei der DBST-Gewinn nach Abzug der internationalen Steuerauscheidung (gemäss effektiver Veranlagung für die Kantonssteuer) zu melden ist.

- **Korrektur:** Die Daten werden für die Anpassung der FiLaV korrigiert.

3.3 Nachvollziehbare Korrekturabwicklung

Die Abwicklung der Korrekturen erfolgte wie im Vorjahr korrekt. Wie bei der ordentlichen Erhebung der NFA-Daten werden Nachlieferungen mittels Lieferscheinen der Kantone an die ESTV bzw. mit Bestätigungsdaten der ESTV an die Kantone abgewickelt. Die Nachvollziehbarkeit ist gewährleistet.

4 BEARBEITUNG DER ZAHLEN ZUM RESSOURCENAUSGLEICH DURCH DIE ESTV

4.1 Sinnvolle Kontrollen – verbesserungswürdige Dokumentation und Nachvollziehbarkeit

Im Vorjahr empfahl die EFK der ESTV, die Prozesse der Abteilung Grundlagen und Statistik aufzunehmen, zu beschreiben und in Kraft zu setzen. Des weiteren regte die EFK an, das IKS der ESTV auf diese Prozesse auszuweiten.

Die EFK stellt fest, dass die Prozesse für den NFA nicht für alle Aufgaben der Abteilung Grundlagen und Statistik der ESTV beschrieben sind. Es besteht eine Risiko-Kontrollmatrix und eine separate Beschreibung der Kontrollen für den NFA. Die Kontrollbeschreibung und –referenzierung zwischen den Dokumenten Prozessbeschreibungen, Risiko-Kontrollmatrix und Kontrollbeschreibungen sind verbesserungswürdig. Eine eindeutige Zuordnung beispielsweise der Kontrollen zu den Prozessschritten sollte ermöglicht werden. Hinweise, wie und wo die durchgeführten Kontrollen zu dokumentieren sind, fehlen. Tatsächlich durchgeführte Kontrollen fehlen teilweise in den Kontrollbeschreibungen und sind nicht durchgängig nachvollziehbar dokumentiert.

Obwohl die ESTV für alle Indikatoren die Datenmeldung an die EFV mit den Testaten an die Kantone abgleicht, stellte der Kanton SZ im Rahmen der Vernehmlassung der FiLaV Anpassung eine Differenz bei den gemeldeten Vermögen fest.

Gemäss Jahresbericht des Prozessverantwortlichen zu Handen des IKS-Beauftragten der ESTV für das Jahr 2012 wird für 2013 eine Überarbeitung der Dokumente in Aussicht gestellt. Aufgrund der beschriebenen Situation betrachtet die EFK die Empfehlung 1 aus dem Bericht zum Prüfauftrag 12436 noch als pendent und beurteilt das IKS und dessen Umsetzung als verbesserungswürdig.

4.2 IT-Lösung der Abteilung Grundlagen und Statistik, ESTV ist eine Eigenentwicklung

Die Anwendung für die Plausibilisierung und die Verarbeitung der NFA Daten wird durch die Abteilung „Grundlagen“ der ESTV betreut. Bei der Anwendung handelt es sich um eine Eigenentwicklung der ESTV. Mit der Entwicklung und der Pflege der Anwendung ist eine einzige Person aus der Abteilung „Grundlagen“ beschäftigt.

Für die Wartung und den Betrieb der Anwendung sind nach wie vor keine Prozesse definiert. Ein formelles Change Management findet nicht statt. Durch die organisatorische Nähe des Entwicklers zur Fachabteilung hat sich aus Sicht der ESTV ein solcher Prozess nie aufgedrängt. Die EFK rät dringend, die Pflege der Anwendung zu formalisieren. Das heisst beispielsweise:

- Einführung eines nachvollziehbaren und zuverlässigen Change Management Prozesses.
- Kontrollierte Einführung von neuen Software-Versionen mit vorausgehenden systematischen und dokumentierten Tests.
- Erstellung einer Lebenszyklusplanung.

Der neu eingesetzte Informatikleiter der ESTV (CIO) hat der EFK erläutert, dass die neu erstellte Masterplanung eine mittelfristige Ablösung der bestehenden NFA-Programme vorsieht. Mit der Ablösung der bestehenden Programme sollen auch die Informatikprozesse auf der Basis von ITIL standardisiert werden.

Die EFK weist daraufhin, dass die Einbettung des aktuellen Prozesses in eine Workflow-Lösung mit automatisierten Kontrollen den Kontrollaufwand reduzieren würde.

5 BEARBEITUNG DER ZAHLEN ZUM LASTENAUSGLEICH DURCH DAS BFS

Die EFK legte bei ihren Prüfungen im BFS in diesem Jahr zwei Schwerpunkte. Einerseits wurden Abklärungen zum Indikator Armut des Sozio-Demografischen Lastenausgleichs und andererseits zum Indikator Siedlungshöhe des Geografisch-Topografischen Lastenausgleichs vorgenommen.

Die für den NFA durch das BFS zu meldenden Daten stellen auf ordentlich publizierten Statistiken ab. Für den NFA werden die Basisdaten teilweise neu zusammengestellt. Im Fokus der NFA-Prüfung der EFK ist deshalb der Prozess für die Zusammenstellung der für den NFA benötigten Daten. Für die Qualitätssicherung unterhält das BFS neben einem Methodenbüro auch einen Qualitätsmanagement-Dienst.

5.1 Überarbeitete Weisung des EDI vom 17. Juni 2013 über die Datenerhebung und –lieferung für den NFA

Schrittweise werden im NFA die Daten der neuen Bevölkerungsstatistik STATPOP eingeführt. Deshalb wurde die Weisung des EDI vom 9. Mai 2008 über die Datenerhebung und –lieferung für den NFA überarbeitet.

Die Weisung des EDI vom 9. Mai 2008 wurde durch die neue Weisung vom 17. Juni 2013 abgelöst.

Da die Weisung ausschliesslich bundesinterne Stellen betrifft, wurde diese nicht im Internet aufgeschaltet. Interessierte Stellen können diese jedoch beim BFS anfordern.

5.2 Prozess Datenlieferung NFA

Der Prozess Datenlieferung NFA ist im Dokument „Prozessablauf Harmonisierung Datenlieferung NFA“ beschrieben. Daraus geht hervor, welche Abteilung, zu welchem Termin die benötigten Daten in welcher Form zu liefern hat. Neben dieser Beschreibung besteht hierzu auch ein Prozessdiagramm. Der Prozess sieht als Kontrolle nach der Datenlieferung und –zusammenstellung eine Freigabe durch die einzelnen beteiligten Sektionen vor (siehe auch Anhang 3, Datenfluss Datensamlungsprozess NFA). Unter Punkt 3, Prozess und Zeitplan, Schritt 5 wird die Kontrolle auf Kohärenz und Vollständigkeit erwähnt. Wie diese Kontrolle durchgeführt wird und zu dokumentieren ist, ist nicht festgehalten. Die Prüfung der EFK ergab, dass diese Kontrolle aus einem Vorjahresvergleich der zu meldenden Daten besteht. Bis auf die Tabellen des Vorjahresvergleichs sind die Ergebnisse der Analyse und allfällige Abklärungen nicht dokumentiert.

Für den Indikator Siedlungsdichte des Sozio-Demografischen Lastenausgleichs sind, gemäss Beschluss der FG QS NFA die Beschäftigten pro Gemeinde inklusive ausländische in der Schweiz tätige Diplomaten zu melden. Das BFS bezieht die Information zu den Diplomaten aus der beim EDA geführten Datenbank ORDIPRO. Die Prozessbeschreibung enthält keine Informationen (Tätigkeiten, Termine und Kontrollen) zur Ergänzung der Beschäftigungsdaten pro Gemeinde mit den Angaben zu den ausländischen in der Schweiz tätigen Diplomaten.

Wie im Vorjahr beurteilt die EFK die Dokumentation der NFA-relevanten Aktivitäten beim BFS als verbesserungswürdig. Der Prozess Datenlieferung NFA läuft einmal jährlich beim BFS ab und hat eine hohe finanzielle Bedeutung.

Empfehlung 1 (Priorität 1)

Die EFK empfiehlt dem BFS, die Prozessbeschreibung Datenlieferung NFA zu ergänzen und zu aktualisieren. So sollte die Datenbeschaffung und –integration betreffend den ausländischen in der Schweiz tätigen Diplomaten hinzugefügt, wie auch das Kontrollwesen für den gesamten Prozess beschrieben (durchzuführende Kontrollen, Dokumentation, Abstützung auf Kontrollwesen des BFS, etc.) werden. Ein Hinweis auf die Kontrollen (Internationale Standards, Methodenbüro, Abteilung Qualitätsmanagement, Kontrollwesen der Fachsektionen) der aus ordentlichen Statistiken verwendeten Daten ist notwendig. Aus dem Dokument muss die Einbettung des Querschnittsprozesses Datenlieferung NFA in die Prozesslandschaft des BFS hervorgehen.

5.3 Teilindikator ARMUT

Die Meldung der Daten für den NFA-Teilindikator Armut stellt auf der Sozialhilfeempfängerinnen und –empfänger-Statistik des BFS ab. Die FiLaV beschreibt unter Art. 34 Abs. 2 lit. a – g welche sozialen Bedarfsleistungen in der Meldung berücksichtigt werden müssen. Die FiLaV erwähnt keine Ausnahmen und verlangt, dass Mehrfachbezüge von verschiedenen sozialen Bedarfsleistungen durch die gleichen Personen bereinigt werden. Der Armutsindikator wird durch das BFS berechnet.

Das BFS beschreibt die Ermittlung des Armutsindikators im Dokument „Armutindikator NFA (ARMIN): Richtlinien für die Datensammlung“ sowie im Prozessdiagramm „Hauptprozess: Produktion Armutsindikator NFA (ARMIN)“. Da sich der Armutsindikator NFA auf die Sozialhilfeempfängerinnen und –empfänger-Statistik stützt, gilt auch der Leitfaden für die Datenmeldung durch die Gemeinden und Kantone an das BFS als Grundlage. Die Plausibilisierungsschritte der Daten sind in einer Excelliste beschrieben. In der durch das BFS für die Sozialhilfe-Statistik verwendeten Software sind die Plausibilisierungsschritte programmiert. Bei der Verarbeitung, werden festgestellte Unstimmigkeiten ausgelistet und durch die zuständigen Personen bereinigt.

Aus der Richtlinie geht hervor, dass alle die Kriterien erfüllenden kantonalen sozialen Bedarfsleistungen im ARMIN enthalten sind. Gleichzeitig wird jedoch der Aspekt der Relevanz erwähnt. Die Abklärungen der EFK ergaben, dass das BFS einen Katalog über die kantonalen sozialen Bedarfsleistungen führt. Wenn eine soziale Bedarfsleistung nur an einen kleinen Empfängerkreis ausbezahlt wird, wird diese im Indikator ARMIN nicht berücksichtigt. Die Relevanz wird durch die Anzahl der Empfänger (mind. 100 Fälle mit mindestens 150 Personen bzw. mindestens 0.05% der Bevölkerung nehmen die Leistung in Anspruch) einer sozialen Bedarfsleistung bestimmt. Dieses Vorgehen ist im Konzept „Armutindikator für den SLA, Grundlage für die Berechnung des Armutsindikators für den SLA der NFA“ vom 8. Dezember 2006 beschrieben.

Die Datenmeldung des BFS für den Armutsindikator für das NFA-Referenzjahr 2014 stellt auf Daten aus dem Erhebungsjahr 2011 ab. 86% der darin berücksichtigten sozialen Bedarfsleistungen (Anzahl Leistungen) stellen auf Einzelfalldaten und 14% auf Aggregatsdaten ab. Gemäss dem vorher erwähnten Konzept war geplant, dass für sämtliche sozialen Bedarfshilfen mit der Zeit Erhebungen auf Einzelfallebene durchgeführt werden. Nur so können Mehrfachbezüge fallbezogen aus der Statistik eliminiert werden.

Die EFK stellte fest, dass die Elimination von Mehrfachbezügen in den Basisdaten des Armutsindikators mit Hilfe von Faktoren passiert. Diese Faktoren stammen aus der im Jahr 2006 erstellten Studie „Informationsbeschaffung betreffend Mehrfachabhängigkeiten der bedarfsabhängigen Sozialleistungen der Kantone“. Diese berücksichtigte in der Abklärung fünf Kantone (Freiburg, Zug, Wallis, Genf und Tessin). Die in dieser Studie ermittelten Faktoren werden auf alle Kantone und auf alle im Armutsindikator berücksichtigten sozialen Bedarfsleistungen angewendet, unabhängig davon ob Einzelfalldaten vorliegen oder nicht.

Das BFS hat ein internes Konzept zur Optimierung der Datenmeldung für den Armutsindikator erarbeitet. Dies unter anderem auch zwecks Umsetzung der Empfehlungen 8.2 und 8.3 der EFK an das BFS aus dem Jahr 2010. Dieses Konzept beinhaltet eine Neuabgrenzung der sozialen Bedarfshilfen, welche im Armutsindikator berücksichtigt werden sollen sowie dessen Neuberechnung. Gemäss BFS würde aufgrund dieser Anpassungen das Gefüge zwischen den Kantonen im sozio-demografischen Lastenausgleich ändern, was auch finanzielle Folgen hätte.

Die EFK begrüsst, dass das BFS die Datenmeldung für den Armutsindikator verbessern will. Die EFV sowie die FG QS NFA sollten frühzeitig und auf regelmässiger Basis in die Arbeiten einbezogen werden.

Die Bereinigung der Daten für den Armutsindikator um die Mehrfachbezüge wird in der FiLaV explizit erwähnt. Die EFK ist deshalb der Meinung, dass die Berichterstattung des BFS an die FG QS NFA um folgende Elemente betreffend den Armutsindikator ergänzt werden muss:

- Anzahl Sozialhilfen, welche in der Sozialhilfeempfängerinnen und –empfänger-Statistik enthalten sind
- Anzahl Sozialhilfen, welche im Armutsindikator für den NFA enthalten sind
- Auflistung und Begründung der Sozialhilfen, welche nicht im Armutsindikator für den NFA enthalten sind
- Auflistung und Begründung der Sozialhilfen, für welche nur Aggregatsdaten vorliegen und hierzu geplante oder ergriffene Massnahmen zur Verbesserung der Datenqualität
- Elimination der Mehrfachbezüge; in Ergänzung zum Verweis auf die zugrundeliegende Studie sollte das Verfahren in der Berichterstattung kurz erläutert werden

Empfehlung 2 (Priorität 2)

Die EFK empfiehlt dem BFS, die Berichterstattung an die FG QS NFA mit detaillierten Informationen zum Inhalt und zur Berechnung des Armutsindikators zu ergänzen.

5.4 Geografisch-topografischer Lastenausgleich 1, Siedlungshöhe

Für das NFA-Referenzjahr 2014 wurden für den GLA 1, Siedlungshöhe die seit 2008 verwendeten Berechnungsgrundlagen (Bevölkerungsdaten gemäss Volkszählung 2000 und Höheninformationen gemäss Digitales Geländemodell DHM25 von swisstopo) durch neue und genauere Daten (Bevölkerungsdaten gemäss STATPOP und Höheninformationen gemäss Digitales Höhenmodell swissALTI^{3d}) abgelöst. Die neuen Berechnungsgrundlagen führen zu leichten Verschiebungen. Siehe dazu Bericht der EFV zum Finanzausgleich 2014.

Die Sektion GEO, welche die Daten für diesen Indikator berechnet, kontrolliert die Ergebnisse anhand von Abgleichen mit den Datenquellen (Bevölkerungsdaten) und dem Vorjahr. Die Durchführung der Kontrollen ist mit einer separaten Ergebnistabelle dokumentiert. Ein Geodaten Handbuch befindet sich im Aufbau. Prozessbeschreibungen fehlen noch.

5.5 Grosse Autonomie der Statistiken produzierenden Sektionen im Bereich der Informatik

Die Daten welche für den NFA an die EFV geliefert werden stammen aus Datenbanken von verschiedenen Sektionen des BFS. Die Programme für die Zusammenstellung dieser Daten werden in den betreffenden Sektionen erstellt und betreut. In der Sektion „Geoinformation“ werden die Daten mit Hilfe von „Python“-Scripts aus den Datenbanken extrahiert und aufbereitet. Ein „Handbuch Geoinformation“ beschreibt die Datenbank und eine Vielzahl von Auswertungen. Die Kapitel, welche die Daten für den NFA betreffen, befanden sich zum Zeitpunkt der Prüfung erst in Arbeit.

Die Sektion „Sozialanalysen“ verwendet für die Datenaufbereitung eine umfangreiche Excel-Arbeitsmappe. Die Sektion „Sozialhilfen“ setzt eigene SAS-Programme ein.

Die EFK stellt fest, dass für die Änderung der erwähnten Scripts und für die Änderung an den Excel-Files keine formellen Prozesse vorliegen. Unternehmensweit gültige Change-Management Prozesse sind in den Sektionen nicht bekannt. Die Sektion Informatik bezieht sich in ihrem neuen Organisationshandbuch (vom 1. Juli 2013) auf die bundesweit gültigen Prozesse von NOVE-IT (im vorliegenden Zusammenhang beispielsweise auf den Prozess P05, Lösungen entwickeln). Aus Sicht der EFK werden diese Prozesse in den geprüften Sektionen nicht gelebt und es fehlen konkrete Anweisungen an die Sektionen, welche Lösungen entwickeln.

Für die Speicherung der extrahierten NFA-Daten existieren keine schriftlichen Konzepte. Die Daten werden sektionsspezifisch in Dateiablagen in nicht einheitlichen Verzeichnisstrukturen abgelegt.

5.6 Qualitätswesen beim BFS

Das BFS führt im Direktionsstab den Dienst „Qualität und Prozesse“. Für die Qualitätssicherung orientiert sich das BFS stark am Verhaltenskodex für europäische Statistiken und an der Charta öffentliche Statistik Schweiz. Konkretisiert werden die Aktivitäten zur Qualitätssicherung im Qualitäts-Management-Handbuch des BFS (QMH) aus dem Jahr 2003. Dieses macht unabhängig von der zu erstellenden Statistik Vorgaben für die Qualitätssicherung der Produkte des BFS. Unter anderem enthält das Handbuch auch Anforderungen für den Prozessschritt „Daten kontrollieren und plausibilisieren“. So sollten die Sektionen, welche Statistiken produzieren über ein Kontrollkonzept verfügen und Kontrollschritte nachvollziehbar dokumentieren. Weder bei den Abklärungen für den Indikator Armut noch für den Indikator Siedlungshöhe wurde auf das Qualitäts-Management-Handbuch des BFS Bezug genommen.

Das Qualitäts-Management-Handbuch des BFS sieht pro beschriebenen Prozess vor, dass die Umsetzung der gemachten Vorgaben durch die Abteilung Qualität und Prozesse überprüft wird. Diese internen Audits finden jedoch nicht statt.

Zur Zeit wird das Qualitätswesen des BFS im Rahmen eines Revisionsprojekts überarbeitet.

Das BFS beruft sich darauf, dass die für den NFA benötigten Daten aus ordentlichen Statistiken stammen. Zu deren Qualitätssicherung wird auf das institutionalisierte Qualitätswesen verwiesen. Die durchgeführten Kontrollen sind nachvollziehbar dokumentiert, daraus resultierende Abklärungen und deren Ergebnisse fehlen jedoch. Auf den eingesehenen Dokumenten fehlen meist Datum und Visa für die Freigabe. Jede Sektion gestaltet das Qualitätswesen eigenständig. Eine Einbettung des Datensammelprozesses NFA in die Prozesslandschaft des BFS konnte nicht aufgezeigt werden.

Die EFK begrüsst die laufende Überarbeitung des Qualitätswesens beim BFS.

6 BERECHNUNG DER BETRÄGE DES FINANZAUSGLEICHS DURCH DIE EFV

6.1 Überarbeitete Prozessbeschreibungen und erweitertes IKS liegen vor

Die EFK stellt fest, dass die Prozessbeschreibungen und das Interne Kontrollsystem für den NFA überarbeitet wurden. Die im Prozess durchgeführten Kontrollen werden in Liefer- und Kontrolljournalen dokumentiert. Berechnungen welche nur alle vier Jahre durchgeführt werden wie beispielsweise die Faktoren Alpha (Wertveränderung Vermögen) und Beta (begrenzte kantonale Ausschöpfung des Besteuerungspotentials) werden im Technischen Bericht Finanzausgleich, Grundlagen 2012 -15 erwähnt. In der NFA Prozessdokumentation fehlt ein Hinweis auf den Technischen Bericht oder die Erwähnung der Grössen, welche nur alle 4 Jahre berechnet werden.

6.2 Nachvollziehbare Werte in der FiLaV vom 7. November 2007 (Stand am 1. Januar 2013)

Die EFK hat stichprobenweise Abstimmungen zwischen den Berechnungen für den NFA 2013 und der FiLaV (1.1.2013) vorgenommen. Die kontrollierten Werte konnten nachvollzogen werden. Die angepasste FiLaV vom 1.1.2013 bildet die Grundlage für die Zahlungen des NFA-Referenzjahres 2013.

6.3 Transparente Berechnungen der EFV

Die EFK hat mit Unterstützung der EFV die Berechnungen für den NFA, Referenzjahr 2014 stichprobenweise nachvollzogen. Zudem wurden stichprobenweise die von der ESTV und dem BFS gelieferten Daten mit den Berechnungstabellen der EFV abgestimmt. Im Rahmen der Stichprobe wurden keine Unstimmigkeiten festgestellt.

7 AKTIVITÄTEN DER FACHGRUPPE QUALITÄTSSICHERUNG

Die FG QS NFA sollte systematisch organisatorische Massnahmen (zum Beispiel Ausstandsregelungen) ergreifen, um allfällige Vorwürfe der Befangenheit einzelner Mitglieder zu verhindern.

Die Funktionsweise der Fachgruppe gibt aus Sicht der EFK keinen Anlass zu weiteren Bemerkungen.

8 FOLLOW-UP DER EMPFEHLUNGEN AUS DEN BISHERIGEN BERICHTEN

8.1 Empfehlung 5.3 an das BFS aus dem EFK Bericht 12436 zum NFA 2013

Die Meldung der Bevölkerungszahlen für den Indikator Siedlungsdichte erfolgte unter Berücksichtigung der ausländischen, in der Schweiz tätigen Diplomaten, welche in der Datenbank ORDIPRO beim EDA geführt werden.

8.2 Empfehlung 6.2 an die EFV aus dem EFK Bericht 12436 zum NFA 2013

Die EFV hat die NFA relevanten Prozessbeschreibungen überarbeitet. Das IKS wurde ausgebaut und die durchgeführten Kontrollen werden in Kontrolljournalen dokumentiert.

8.3 Empfehlungcontrolling

Die nachstehende Tabelle enthält für jede einzelne Empfehlung, die in den bisherigen Berichten der EFK abgegeben wurden, folgende Angaben: Bundesamt, Stand der Umsetzung per Ende Juli 2013, Verweis auf die betreffenden Kapitel im vorliegenden Bericht, Details zu den Aktionen und getroffenen Massnahmen.

Amt	Jahr	EFK Berichts-Nr.	Kapitel	Empfehlung und Priorität (P)	Erledigt am 31.7.2013	Bericht 2013	Datum der Umsetzung, Aktionen, Massnahmen
BFS	2010	10205	8.2	Lenkungs- und Sanktionsmassnahmen im Hinblick auf die Erstellung einer Armutsstatistik, die vollumfänglich auf detaillierten Daten gründet (P1).	pendent	Kapitel 5.3	Das BFS erarbeitet zur Zeit ein Konzept, welche Einschlusskriterien für den Armutsindikator gelten und was eine allfällige Anpassung dieser Kriterien für Auswirkungen hätte.
BFS	2010	10205	8.3	Erstellung einer detaillierten Datenerhebung zu Händen der Kantone, mit dem die verschiedenen übermittelten Daten global validiert und deren Integration in die Zahlen zum Lastenausgleich überprüft werden können (P1).	pendent	Kapitel 5.3	Die Umsetzung von Empfehlung 8.3 ist abhängig von der Empfehlung 8.2.
ESTV	2011	11220	3.3	Die EFK fordert die Abteilung "Grundlagen" der ESTV auf, die erforderlichen Massnahmen zu treffen, damit für die Verwaltung und Aktualisierung der Informatikanwendung zur Plausibilisierung der kantonalen Daten, deren Dokumentation sowie eine angemessene Stellvertretung gewährleistet sind (P2).	pendent	Kapitel 4.2	
ESTV	2012	12436	4.1	Die EFK empfiehlt der ESTV, die Prozesse der Abteilung Grundlagen und Statistik aufzunehmen, zu beschreiben und in Kraft zu setzen. Das Interne Kontrollsystem muss die Prozesse der Abteilung abdecken. Die Kontrollen sollen darin beschrieben werden (P1).	pendent	Kapitel 4.1	
ESTV	2012	12436	4.2	Die EFK empfiehlt der ESTV zu prüfen, wie weit mit einer integrierten Anwendung der Automatisierungsgrad erhöht werden kann und die Verarbeitungsprozesse damit einfacher gestaltet werden können. Zwecks Nutzung von Synergien mit der bestehenden Anwendung der EFV sollte der Leistungserbringer BIT bei der Lösungsfindung einbezogen werden (P2).	pendent	Kapitel 4.2	
BFS	2012	12436	5.3	Die EFK empfiehlt dem BFS, die für die Berechnung des Sozio-Demografischen Lastenausgleichs von der EFV benötigten Bevölkerungszahlen inkl. den Diplomaten zu liefern (P1).	erledigt	Kapitel 8.1	Die Meldung der Bevölkerungszahlen für den Indikator Siedlungsdichte erfolgte unter Berücksichtigung der ausländischen in der Schweiz tätigen Diplomaten, welche in der Datenbank ORDIPRO beim EDA geführt werden.
EFV	2012	12436	6.2	Die EFK empfiehlt der EFV, die NFA relevanten Prozesse ausführlich, analog den anderen EFV-Prozessen zu beschreiben. Gleichzeitig sollte das interne Kontrollsystem um die Prozesse NFA-Datenerhebung und -verarbeitung erweitert werden. Die durchgeführten Kontrollen sollten nachvollziehbar dokumentiert werden (P1).	erledigt	Kapitel 8.2	Die EFV hat die NFA relevanten Prozessbeschreibungen überarbeitet. Das IKS wurde ausgebaut und die durchgeführten Kontrollen werden in Kontrolljournalen dokumentiert.

9 Schlussbesprechung

Die Schlussbesprechung hat am 13. September 2013 im Bernerhof bei der EFV stattgefunden. Als Besprechungsgrundlage diente der vorgängig zugestellte Berichtsentwurf. Folgende Personen haben daran teilgenommen:

- EFV: Herr Serge Gaillard, Direktor
Herr Werner Weber, Leiter Finanzausgleich
- ESTV: Herr Bruno Jeitziner, Abteilungschef a.i. Grundlagen & Chefökonom
Herr Roger Ammann, Leiter Steuerstatistik
- BFS: Herr Philippe Küttel, Sektionschef Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung
Herr Thomas Ruch, Bereichsleiter Systeme der Sozialen Sicherheit
- EFK: Herr Michel Huissoud, Stellvertretender Direktor
Herr Andreas Meyer, Mandatsleiter
Herr Jean-Marc Stucki, Revisionsleiter

Von unseren Ausführungen und Hinweisen wurde Kenntnis genommen. Die EFK dankt für die gewährte Unterstützung.

EIDGENÖSSISCHE FINANZKONTROLLE

Andreas Meyer
Mandatsleiter

Jean-Marc Stucki
Revisionsleiter

Anhang 1: Rechtsgrundlagen

Finanzkontrollgesetz (FKG, SR 614.0)

Finanzhaushaltgesetz (FHG, SR 611.0)

Finanzhaushaltverordnung (FHV, SR 611.01)

Bundesgesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaG, SR 613.2)

Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaV, SR 613.21); sie wird im November 2013 mit den NFA-Zahlen 2014 ergänzt

Weisung des EFD vom 19. Dezember 2008 über die Bearbeitung der Daten zum Ressourcen- und zum Lastenausgleich durch die ESTV, das BFS und die EFV

Weisung des EFD vom 19. Dezember 2008 über die Erhebung und Lieferung der erforderlichen Daten durch die Kantone

Weisungen des EDI vom 9. Mai 2008 über die Datenerhebung und –lieferung, gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung vom 7. November 2007 über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaV)

Anhang 2: Abkürzungen, Glossar, Priorisierung der Empfehlungen der EFK

Abkürzungen:

ASG	Aggregierte Steuerbemessungsgrundlage
BIT	Bundesamt für Informatik und Telekommunikation
BFS	Bundesamt für Statistik
DBG	Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (SR 642.11)
DBST	Direkte Bundessteuer
EFD	Eidgenössisches Finanzdepartement
EFK	Eidgenössische Finanzkontrolle
EFV	Eidgenössische Finanzverwaltung
EFTA	Europäische Freihandelsgemeinschaft
ENP	Massgebendes Einkommen der natürlichen Personen
EQP	Massgebendes Einkommen quellenbesteuarter natürlicher Personen
ESTV	Eidgenössische Steuerverwaltung
FA Excel DB	Finanzausgleich Excel Datenbank
FDK	Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren
FG QS	Fachgruppe Qualitätssicherung (Art. 44 FiLaV)
FHV	Finanzhaushaltverordnung vom 5. April 2006 (SR 611.01)
FiLaG	Bundesgesetz vom 3. Oktober 2003 über den Finanz- und Lastenausgleich (SR 613.2)
FiLaV	Verordnung vom 10. Juli 2007 über den Finanz- und Lastenausgleich (SR 613.21)
FKG	Bundesgesetz vom 28. Juni 1967 über die Eidgenössische Finanzkontrolle (SR 614.0)
FG QS NFA	Fachgruppe Qualitätssicherung NFA
FG WB	Fachgruppe Wirksamkeitsbericht (Art. 48 FiLaV)
GJP	Massgebende Gewinne juristischer Personen
GLA	Geografisch-topografischer Lastenausgleich

IKS	Internes Kontrollsystem
IT	Informatik (Information Technologies)
JP	Juristische Personen
KFK	Kantonale Finanzkontrolle
KSTA	Kantonales Steueramt
KSTV	Kantonale Steuerverwaltung
NEST	Neue Software Technologie Gemeinden GmbH, Gemeinschaftsunternehmen der Firmen InnoSolv AG, KMS AG und Sesam AG, EDV-Steueranwendung der Kantone AI, BL, BS, GL, LU, NW, OW, SH, SZ, TG und UR
NFA	Neuer Finanzausgleich und Aufgabenteilung
NP	Natürliche Personen
NV	Nachträglich (ordentlich) veranlagte quellenbesteuerte natürliche Personen
QST	Quellensteuer
Seco	Staatssekretariat für Wirtschaft
SAS	Software zur statistischen Analyse (Statistical Analysis Software)
SLA	Sozio-demografischer Lastenausgleich
VNP	Massgebende Vermögen natürlicher Personen

Priorisierung der Empfehlungen der EFK:

Aus der Sicht des Prüfauftrages beurteilt die EFK die Wesentlichkeit der Empfehlungen und Bemerkungen nach Prioritäten (1 = hoch, 2 = mittel, 3 = klein). Sowohl der Faktor Risiko [z.B. Höhe der finanziellen Auswirkung bzw. Bedeutung der Feststellung; Wahrscheinlichkeit eines Schadeneintrittes; Häufigkeit des Mangels (Einzelfall, mehrere Fälle, generell) und Wiederholungen; usw.], als auch der Faktor Dringlichkeit der Umsetzung (kurzfristig, mittelfristig, langfristig) werden berücksichtigt.

Anhang 3: Datenfluss Datensammlungsprozess NFA beim BFS

